

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

Kauf der Berninger Software GmbH durch die regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbh und Beteiligung der regio iT an dem Votemanager-Anwendergemeinschaft e.V.

A.) Sachverhalt:

Die aktuelle Gesellschafterstruktur der regio iT stellt sich wie folgt dar:

Gesellschafter:	Anteil in %
E.V.A GmbH	60,27
INFOKOM Gütersloh AöR	15,00
Stadt Aachen	0,98
StädteRegion Aachen	11,75
Stadt Alsdorf	1,00
Stadt Baesweiler	1,00
Stadt Eschweiler	1,00
Stadt Herzogenrath	1,00
Stadt Monschau	1,00
Gemeinde Roetgen	1,00
Gemeinde Simmerath	1,00
Stadt Stolberg	1,00
Stadt Würselen	1,00
Stadt Düren	1,00
Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren GmbH	1,00
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens (DG)	1,00
	100,00

Unternehmensgegenstand der regio iT ist nach ihrem Gesellschaftsvertrag:

- die automatisierte Informationsverarbeitung für alle hierfür geeigneten Aufgaben kommunaler Gesellschafter, ihrer kommunalen Unternehmen und wirtschaftlich selbstständigen Organisationseinheiten sowie ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
- die IT-gestützte Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kommunalen Gesellschafter sowie deren kommunalen Gesellschaften sowie

von Einwohnerinnen und Einwohnern der kommunalen Gesellschafter für den ersten Arbeitsmarkt.

Die regio iT beabsichtigt den Kauf der „Ein-Mann-GmbH“ Berniger Software GmbH (BS) mit Sitz in Marburg (Hessen) und hat dieses Vorhaben bereits im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung vorgestellt. Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung haben dem Erwerb unter den im Folgenden dargestellten wirtschaftlichen Prämissen zugestimmt, und zwar

- vorbehaltlich der positiven Gremienbeschlüsse auf Ebene der als Gesellschafter beteiligten Gebietskörperschaften sowie
- vorbehaltlich des positiv abgeschlossenen Anzeigeverfahrens bei der Aufsichtsbehörde.

Beide Unternehmen sind mit eigenständigen Produkten auf dem Markt für Wahlsoftware vertreten,

- die regio iT mit dem Produkt „Votemanager“,
- die BS mit dem Produkt „PC-Wahl“.

a) Votemanager (Leistungsbeschreibung der regio iT)

„Der "Votemanager" ermöglicht die optimale Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Wahlen. Alle Tätigkeiten des Wahlgeschäftes können unter einer Oberfläche abgewickelt werden. Ferner können jegliche Arten von Wahlen abgewickelt werden.

Der Votemanager ist Marktführer in NRW und wird seit 2002 eingesetzt. Knapp 64% aller Kommunen nutzen hier das Wahlverfahren, bundesweit sind es bereits über 280 Behörden. Bei der Kommunalwahl 2009 wurden ca. 1.200 Schnellmeldungen innerhalb von ca. 30 Minuten verarbeitet. Die Veröffentlichung erfolgt im Regelfall innerhalb von ca. 3 Sekunden.“ Die gemeinsame Plattform, über die der Votemanager vertrieben wird, sind in NRW der Zweckverband KDN, Dachverband kommunaler iT-Dienstleister, und die ProVitako e.G. als Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der öffentlichen iT-Dienstleister in Deutschland.

Die regio iT stellt Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern die Votemanager-Parteienkomponente zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Mit der Parteienkomponente können die Daten von Kandidaten und Vertrauenspersonen gespeichert und alle für einen Wahlvorschlag erforderlichen Formulare gedruckt werden.“

Die Umsatzerlöse aus Nutzungsrechten und Wartung aus dem Produkt „Lizenz Votemanager und Softwarepflege“ liegen in den letzten Jahren zwischen 350 T€ und 550 T€. Hinzu kommen wirtschaftlich noch Erträge für die regio iT aus dem Produkt „Hosting und Wahlprojekte“.

b) PC-Wahl

PC-Wahl dient der Erfassung und Auswertung von Wahlergebnissen und kann jegliche Art von Wahl bis hin zur Direktwahl abbilden. Bei der Software handelt es sich um ein modulares Paket zur Erfassung, Berechnung, graphischen Präsentation, Meldung und statistischen Nachbereitung von Wahlergebnissen.

Sie kommt in Kommunal- und Kreisverwaltungen der Flächenländer zum Einsatz. Die Software wird hierbei i.d.R. über kommunale IT-Dienstleister dem Endkunden zur Verfügung gestellt, die wiederum in einem Zweckverband, einer AöR oder einer GmbH organisiert sind. Aufgrund der einfachen dezentralen bzw. lokalen Installationsmöglichkeit sind 80 % der Kunden Kommunen bis 20.000 Einwohner. Die Aufteilung der rd. 2.000 Lizenzen (Kunden) auf die Bundesländer ergibt sich wie folgt:

Baden-Württemberg	250
Bayern	370
Brandenburg	220
Hessen	440
Rheinland-Pfalz	220
Andere Bundesländer	500

Neben der Wahlpräsentation wird in den süddeutschen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg sowie Sachsen auch die Wahlzettel erfassung softwaretechnisch mit abgebildet. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der BS mit dem Produkt „PC-Wahl“ bei der registrierten Zahl von rd. 2.500 kommunalen Anwendern betrug im Jahr 2014 445.575 €.

Der Aufsichtsrat der regio IT hat die Geschäftsführung bereits in 2014 damit beauftragt, den Kauf der Berninger Software GmbH auf wirtschaftliche Tragfähigkeit und kommunalrechtliche Rahmenbedingungen hin zu prüfen.

Der Übernahmewunsch von Seiten der regio IT basiert auf mehreren grundsätzlichen Überlegungen.

Die Wahlsoftware Votemanager ist im Rahmen der bestehenden Kundenstruktur und der gewünschten bzw. erforderlichen Leistungsfähigkeit unter den gegebenen Bedingungen nicht wettbewerbsfähig weiter zu entwickeln. Nach Berechnung der regio IT decken die derzeitigen Erlöse aus den Wartungsverträgen zum Votemanager nicht den reinen Entwicklungsaufwand ab. Eine größere Kundenbasis, wie z.B. unter Einbeziehung der PC-Wahl-Kunden, mit entsprechendem Auftragsvolumen würde das Verhältnis zwischen Umsatz/Erlös und Aufwand entscheidend verbessern. Der Erwerb von PC-Wahl bedeutet durch den Erwerb von Know-how für die Wahlrechtsabbildung verschiedener Bundesländer (bundesweiter Einsatz der Wahlsoftware) einen erweiterten Kundenstamm unter Nutzung der bestehenden

Vertriebswege der BS. Mit einer Verbreiterung des Kundenstamms sichert die regio iT letztlich dem bereits bestehenden Kunden-/Gesellschafterkreis eine anforderungsgemäße Weiterentwicklung der Software zu tragfähigen Konditionen.

Die neue Gesellschaft übernimmt die Vermarktung von Nutzungsrechten und den Wartungsservice der Wahlsoftware, Hosting- und Projekterlöse (Wahlprojekte) dagegen verbleiben bei der regio iT.

In den letzten Gremiensitzungen AR/Gesellschafterversammlung im September wurde dem Erwerbskonzept zugestimmt.

Den Wert der BS hat die von der Geschäftsführung beauftragte Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG WPG (PwC) in Form eines Wertgutachtens mit rd. 3,1 Mio. € ermittelt. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Effekte auf den gesellschaftlichen Ebenen wurde von der Geschäftsführung ein Business-Konzept erstellt und dem Aufsichtsrat vorgestellt.

Dem Business Konzept liegen als Basis zu Grunde:

- Kaufpreis der BS 2,6 Mio. € (der Finanzierungsaufwand wird in der GuV der regio iT berücksichtigt, der Unternehmenswert in der Bilanz der regio iT aktiviert),
- Ankauf der Urheberrechte für das Software-Produkt „PC-Wahl“ für 350 T€, die Rechte liegen derzeit beim Alleingesellschafter und Entwickler Herrn Berninger (Finanzierungsaufwand und Abschreibung auf 7 Jahre werden in der GuV der regio iT berücksichtigt), und
- Beschäftigung von Herrn Berninger als GF der „vote iT GmbH“, bis zur erfolgreichen Migration der alten Bestandskunden zum Votemanager – Geschäftsführervertrag über 5 Jahre.

Die regio iT hat bei der aus ihrer Sicht konservativen Umsatzplanung der neuen „vote iT GmbH“ (lt. Geschäftsführung regio iT wird die neue Gesellschaft künftig unter „vote iT GmbH“ firmieren) die Gesellschaft bereits als „Entwicklungs-Gesellschaft“ eingeplant, so dass u.a. die zusätzlichen Einnahmesteigerungen im Bereich der damit zusammenhängenden Hosting- und Projekterlöse (Wahldurchführungen) bei der Wirtschaftsplanung der regio iT zu Verbesserungen führen.

Der Business-Plan der geplanten „vote iT GmbH“ führt in den Jahren 2016 bis 2025 zu einem Jahresüberschuss nach Steuern von rd. 276 T€ in 2016 bis 458 T€ in 2025, so dass rein rechnerisch Kaufpreis inkl. Finanzierungsaufwand nach 7 Jahren erwirtschaftet sind. Die Netto-Umsatzrenditen liegen rechnerisch durchgehend bei über 20%, so dass auch eventuelle Verschlechterungen gegenüber der Planung, wie z.B. Verfehlung der Umsatzziele, nicht zwingend zu einem negativen Ergebnis führen sollten.

Auf die Mittelfristplanung 2016 – 2020 der regio iT wirkt sich die Planung ebenfalls positiv aus mit einer Ergebnisverbesserung zwischen 242 T€ in 2016 bis zu 463 T€ in 2020, jeweils nach Steuern.

Die wesentlichen negativen Änderungsfaktoren hier sind

- sinkende Umsatzerlöse bei der regio iT, die statt dessen bei der Votemanager GmbH realisiert werden,
- höhere Abschreibungen gegenüber der „Alt“-Planung durch die Software „PC-Wahl“ (350 T€) über 7 Jahre und
- der zusätzliche Zinsaufwand aus der Finanzierung.

Demgegenüber stehen als wesentliche positive Faktoren

- die Verlagerung der Personalkosten für 7 Mitarbeiter auf die Votemanager GmbH und
- die Gewinnabführung der Votemanager GmbH.

Auf Basis dieser Planwerte sieht die regio iT die zukunfts- und rechtssichere Fortentwicklung der Wahlsoftware und die Umsetzung von Wahlen als gesichert an.

Kommunalrechtliche Problematik

Nach Angabe der regio iT richtet sich das Angebot der Berninger Software GmbH notwendiger Weise auch an Kunden, die nicht gleichzeitig Gesellschafter der regio iT sind. Damit stehen Satzung der neuen GmbH und Gesamtkonstruktion vor dem Problem, für eine privilegierte nichtwirtschaftliche, und damit dem Grunde nach zulässige, Tätigkeit i.S.v. § 107 Abs. 2 Ziff. 5 GO NRW eine rechtskonforme Lösung i.V.m. § 107 Abs. 4 GO NRW für eine „...nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets...“ liefern zu müssen.

Als Voraussetzung dieser Tätigkeit i.S.v. § 107 Abs. 4 GO NRW fordert der Landesgesetzgeber

- das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks (hier die Durchführung von Wahlen),
- ein angemessenes Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und
- die Beachtung der Subsidiaritätsklausel (Tätigkeit kann nicht besser/wirtschaftlicher durch private Anbieter erbracht werden).

Gegenstand mehrerer Vorgespräche zwischen der Bezirksregierung Köln und dem Gesellschafter Stadt Aachen unter Beteiligung der regio iT waren damit einerseits die Darstellung der aus dem Sachverhalt folgenden aufsichtsbehördlichen Bedenken und andererseits die Anpassung des vorgetragenen Geschäftsmodells durch die regio iT im Hinblick auf eine rechtskonforme Ausgestaltung, die von der

Bezirksregierung im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 115 Abs. 1 GO NRW mitgetragen werden kann.

a.) Wirtschaftliche Betätigung

Im Vorfeld war vor dem Hintergrund des Kunden-/Gesellschafterkreises auch kontrovers diskutiert worden, ob für diesen speziellen Fall nicht eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 107 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 zulässig sein könnte. Ausgangspunkt hierfür war der Gedanke, dass der von § 107 Abs. 1 Ziffer 1 geforderte öffentliche Zweck durchaus in der Bereitstellung von IT-Lösungen für Wahlen liegt. Die Planung und Durchführung von Wahlen wird seit jeher dem Aufgabenbereich der Gebietskörperschaften zugeordnet und dient einem öffentlichen Zweck. Die Herleitung der Wahlumsetzung als öffentlicher Zweck, angefangen von der verfassungsrechtlichen Herleitung i.S.v. Art. 28 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 78 Verf. NW bis hin zur bundesgesetzlichen Regelung in Form des IT-Sicherheitsgesetzes vom 17. Juli 2015, wurde als Begründung dargelegt.

Dieser Auslegung – im Zusammenhang mit der Subsidiaritätsklausel des Absatzes 1, Satz 1 Ziffer 3 sowie der Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes nach § 107 Abs. 3 GO NRW – konnte sich die Bezirksregierung inhaltlich nicht anschließen.

Als Ergebnis der Sondierungsgespräche wurde vereinbart, eine Lösungsvariante im Rahmen einer nichtwirtschaftlichen Betätigung dahingehend zu formulieren, dass – auch bei der neu zu gründenden Gesellschaft – die Einheit von Gesellschafter und Kundenkreis dem Grunde nach zu wahren ist.

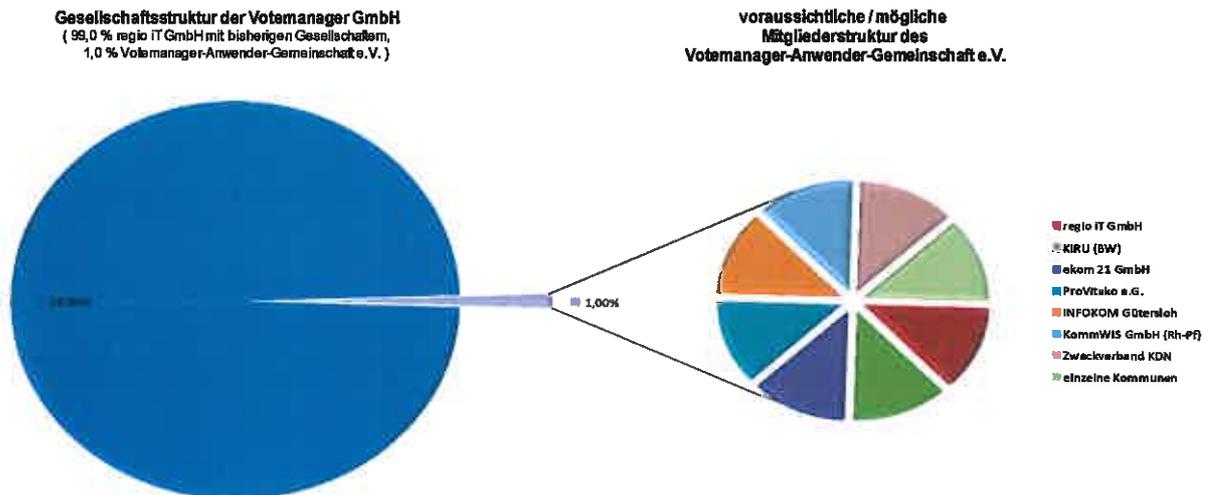
b.) Lösung in Form einer Kooperationsgesellschaft zur Einhaltung der interkommunalen Zusammenarbeit nach § 107 Abs. 2 Ziff. 5 GO NRW

Grundlage des erarbeiteten Konzeptes ist weiterhin der Kauf der BS durch die regio iT zur Bündelung der vorhandenen IT-Kompetenz in Bezug auf Wahlen in einer Gesellschaft. Die Vorgaben des § 107 Abs. 2 Ziff. 5 GO NRW zur nichtwirtschaftlichen Betätigung der neuen Gesellschaft werden – wie von der Bezirksregierung gefordert – eingehalten, indem ausschließlich der Eigenbedarf der Gesellschafter abgedeckt wird.

Sowohl den durch die BS neu hinzukommenden als auch künftigen Neukunden in Form kommunaler Gebietskörperschaften bzw. entsprechender Zusammenschlüsse sind an der Gesellschaft zu beteiligen.

Hierzu wird eine „Votemanager-Anwendergemeinschaft e.V.“ gegründet, welche sich mit einem Gesellschafteranteil von 1 % an der „vote iT GmbH“ beteiligt. Mitglieder der Anwendergemeinschaft wiederum werden damit kommunalrechtlich legitim Kunden der „vote iT GmbH“. Die regio iT soll eines der sieben Gründungsmitglieder des Vereins sein. Aus Sicht der regio iT wird in dieser Konstruktion nicht nur formal

den kommunalrechtlichen Vorgaben Genüge getan, vielmehr sei der Verein auch geeignet, die Vereinsmitglieder an Konzeption und Anforderungsdefinition des Produkts zu beteiligen. Die Mitgliedschaft wird kostenfrei sein, eine Gewinnberechtigung an der „vote iT GmbH“ ist nicht vorgesehen. Der Vereinsvorsitz soll durch den Zweckverband Infokom Gütersloh wahrgenommen werden.



Die Arbeitsschritte nach positiven Gremienbeschlüssen und nach erfolgreich abgeschlossenem Anzeigeverfahren wären wie folgt:

- o Kauf der Berninger Software GmbH durch die regio iT,
- o Umbenennung der „Berninger Software GmbH“ in „vote iT GmbH“ und kommunalrechtsverträgliche Anpassung des Gesellschaftsvertrages,
- o Gründung des „Votemanager Anwendergemeinschaft e.V.“ durch Gesellschafter der regio iT,
- o Beteiligung des o.a. Vereins an der „vote iT GmbH“ inkl. geregelter Vertretung der Mitgliederinteressen der Vereinsmitglieder,
- o Vertrieb des Produktes Votemanager durch die „vote iT GmbH“.

Die neue „vote iT GmbH“ erhält wie o.a. einen Gesellschaftsvertrag, der die nichtwirtschaftliche Betätigung zur ausschließlichen Deckung des Eigenbedarfs der über den e.V. beteiligten Gebietskörperschaften i.S.v. § 107 Abs. 2 Ziff. 5 sicherstellt. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags der „vote iT GmbH“ ist dieser Dringlichkeitsentscheidung als Anlage 1 beigefügt.

Der Verein „Votemanager-Anwender-Gemeinschaft e.V.“ wird als Kooperationsgesellschaft gegründet, zur Sicherstellung bzw. Abdeckung des Eigenbedarfs und Bündelung der Mitgliederinteressen. Auch hier ist der Entwurf der Vereinssatzung als Anlage 2 beigefügt. Vorteil des eingetragenen Vereins i.S.d. Forderungen der GO NRW ist die Haftungsbegrenzung

- der Vorstand ist vor den Risiken einer vertraglichen Haftung (also den typischen wirtschaftlichen Risiken) geschützt und
- die Mitglieder haften nicht für den Verein.

B.) Rechtslage:

Der Ankauf der Berninger Software GmbH durch die regio iT ist nach § 115 GO NRW der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ebenso anzuzeigen, wie deren Beitritt zum Votemanager-Anwendergemeinschaft e.V.. Die Zuständigkeit des Rates folgt aus § 41 Abs. 1 lit. I GO NRW. Angesichts des geringen Anteils der regio iT ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss gem. § 15 Ziff. 1.1 der Hauptsatzung entbehrlich.

Der Verwaltung sind erst nach der letzten Ratssitzung die notwendigen Unterlagen zur Herbeiführung eines Ratsbeschlusses zugeleitet worden. Am gestrigen Tage wurde sie durch die Beteiligungsverwaltung der StädteRegion darauf hingewiesen, dass aus gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen die notwendigen notariellen Verträge bereits am 18.12.2015 unterzeichnet werden müssen. Bis dahin ist es nicht möglich, den Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss einzuberufen, so dass die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW gegeben sind.

C.) Finanzielle Auswirkungen:

Keine

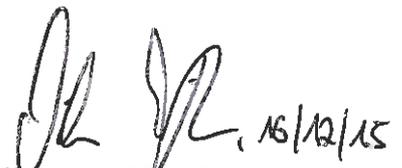
D.) Entscheidung:

Die Bürgermeisterin und die unterzeichnenden Ratsmitglieder treffen folgende Entscheidung:

„Die Stadt Monschau stimmt vorbehaltlich eines positiv abgeschlossenen Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln der zunächst 100%igen Übernahme der Berninger Software GmbH durch die regio iT gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe I i.V.m. § 107 Abs. 2 Ziff. 5 und Abs. 4 GO NRW sowie der Beteiligung der regio iT an der Votemanager-Anwender-Gemeinschaft e.V. gem. § 108 Abs. 6 GO NRW zu.“

Monschau, 16.12.2015


(Bürgermeisterin)


(für die CDU-Fraktion)

(für die SPD-Fraktion)


(für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)

(für die Fraktion BF 21 / FDP)

Gesellschaftsvertrag

der

vote iT GmbH

- nachfolgend: „Gesellschaft“ -



§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma „vote IT GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Konzeption, Entwicklung, Verkauf und Betrieb von Software für die Durchführung von Wahlen insbesondere für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, soweit die Durchführung der Wahlen dem Gesellschafterkreis obliegt. Die Gesellschaft kann daneben auch solche weiteren IT-Dienstleistungen erbringen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen stehen (z.B. Schulungen zu den eigenen Produkten).
2. Die Gesellschaft verwirklicht ihren Gesellschaftszweck als Kooperationsgesellschaft im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. Gesellschafter können werden:
 - Kommunale Gebietskörperschaften,
 - Anstalten in alleiniger kommunaler Trägerschaft,
 - Vereine mit ausschließlich kommunalen Mitgliedern und
 - kommunale Betriebe in einer Rechtsform des privaten Rechts, soweit sie sich mittelbar oder unmittelbar in ausschließlich kommunaler Trägerschaft befinden.
 - Des Weiteren kann die DG Belgien Gesellschafterin sein.
3. Abnehmer der Leistungen können ausschließlich Gesellschafter bzw. die Mitglieder von Gesellschaftern sein. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Umstrukturierung und Erweiterung des Gesellschafterkreises können bis zum 31.12.2016 auch Nichtgesellschafter Abnehmer von Leistungen sein.
4. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und dabei die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW, beachtet werden.

§ 3
Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, und zwar spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung unverzüglich einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist. Wird dem Verlangen eines Gesellschafters nach Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht unverzüglich entsprochen, können die Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals entsprechen, selbst unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung und Ankündigung bewirken.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. In dem in Ziffer 1 Satz 3 genannten Fall wird die Gesellschafterversammlung durch den Gesellschafter einberufen. Die Einberufung muss schriftlich oder in vorheriger Abstimmung mit den Gesellschaftern in Textform unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt erst mit der Aufgabe zur Post bzw. dem der Absendung (Telefax, E-Mail) folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können die Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für Ankündigung und Einberufung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
4. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt ein Geschäftsführer der regio iT oder ein von ihr benannter Vertreter. Die Gesellschafterversammlung kann einen stellvertretenden Vorsitzenden benennen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer.
5. Jeder Vertreter der Gesellschaft darf sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform und wird bei der Gesellschaft hinterlegt.
6. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, durch schriftliche, fernmündliche, telegrafische oder elektronische Abstimmung oder durch Abstimmung per Telefax gefasst werden, falls alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an ihr beteiligen.

7. Die Vertreter der regio iT sind bei ihrer Beschlussfassung in der Gesellschaftsversammlung bei Entscheidungen über die in § 108 Abs. 5 Nr. 1 GemO NRW genannten Geschäftsvorfälle an die Weisungen des Aufsichtsrates der regio iT gebunden.
8. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung, die in diesem Fall per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen. Für die Ladung zu der neuen Gesellschafterversammlung gemäß Satz 2 gilt eine verkürzte Ladungsfrist von einer Woche.
9. Soweit über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Entsprechendes gilt für Beschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen nach Ziffer 6 Satz 2 gefasst werden.

§ 7

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Je € 250,00 an Gesellschaftsanteilen gewähren eine Stimme.
2. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit über alle Gegenstände des § 46 GmbHG und den weiteren gesetzlichen Vorgaben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages einer qualifizierten Mehrheit bedürfen. Insbesondere folgende Gegenstände sind von der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit umfasst:
 - a. den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG,
 - b. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - c. die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,

- d. die Bestellung, Abberufung, Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer,
 - e. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der die Geschäftsführung auch beschränkt werden kann,
 - f. die Weisungen an die Geschäftsführer,
 - g. die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - h. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, jeweils bei einem Streitwert von über EUR 30.000, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - i. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, Krediten, Bürgschaften und ähnlichen Haftungen sowie sonstige Ausgaben, die einen Betrag von EUR 30.000,00 übersteigen und nicht bereits im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind,
3. Die Gesellschafter sind stimmberechtigt, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Regelung ein Stimmverbot vorsieht.

§ 8

Geschäftsführung/Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Sie werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist möglich.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft gesetzlich durch beide Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder beiden Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung verleihen und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung zu deren Sitzungen über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, schriftlich zu unterrichten.
5. Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 9

Wirtschaftsplan/Wirtschaftsgrundsätze

1. Die Geschäftsführung hat - auch in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.11. eines jeden Vorjahres, einen Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Investitions- und Finanzplanung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzlich eine detaillierte fünfjährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschaftsführung zu Grunde gelegt werden soll.

§ 10

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.
3. Der Jahresabschluss enthält Angaben zu folgenden Punkten:
 - (1) Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - (2) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - (3) Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Fehlbeitrags.

4. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
5. Die Prüfung durch den Jahresabschlussprüfer umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung und Berichterstattung. Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
6. Nach der Prüfung gemäß Ziffer 2 ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Beratung und zur Feststellung innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 11

Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung

1. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass das Ergebnis ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen einzustellen oder auf neue Rechnung vorzutragen ist.
2. Über die Ergebnisverwendung – das heißt über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags oder, soweit einschlägig, über die Verwendung des Bilanzgewinnes – entscheidet die Gesellschafterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Das Gewinnbezugsrecht des Gesellschafters **vote iT-Interessen-Verein** hinsichtlich seines Geschäftsanteils mit der lfd. Nummer **XXX** in Höhe von **XXX** € wird ausgeschlossen. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Teilnahme an einem etwaigen Liquidationsguthaben gemäß § 72 GmbHG insoweit nicht zu, als das Liquidationsguthaben die auf den Nominalbetrag seines Geschäftsanteils geleisteten Einlagen übersteigt. Eine Kompensation erhält der Gesellschafter mit dem [den] zuvor genannten Geschäftsanteil[en] nicht. Seine übrigen Mitverwaltungsrechte, insbesondere Stimm- und Anfechtungsrechte, werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 12

Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachung

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

2. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung, unter Angabe des Jahresüberschusses und des Jahresfehlbetrags, sind die §§ 325, 326, 327 und 328 HGB sowie § 108 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. c) GO NRW anzuwenden.
3. Der Stadt Aachen werden die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Im Übrigen gilt § 112 GO NRW.

§ 13

Loyalitätsklausel und Gleichstellung

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für sämtliche von ihnen geschlossenen Verträge wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, sämtliche zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben - ggfs. auch durch eine Änderung oder Ergänzung der zwischen ihnen geschlossenen Verträge - Rechnung zu tragen.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

§ 14

Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder der beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform in Form einer von beiden Vertragsparteien unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde, soweit nicht die Beurkundung erforderlich ist. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 2 genannten Form.

§ 15
Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Vertragsparteien verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag unvollständig ist.
2. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

§ 16
Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Vertragsparteien auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Aachen.

Vereinsatzung

(Fassung vom 24. August 2015)

Votemanager-Anwender-Gemeinschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Votemanager-Anwender-Gemeinschaft e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein wurde am _____ errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

- (1) Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige kommunale Zusammenschlüsse gründen den Verein zum Zweck, die Interessen seiner Vereinsmitglieder zu fördern, zu bündeln und gegenüber der vote iT-GmbH zu vertreten. Dazu wird der Verein Gesellschafter der vote iT-GmbH. Ziel ist, die Konzeption und die Entwicklung von Software für die Durchführung von Wahlen, insbesondere für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, zu begleiten.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Entsendung der Vorsitzenden /des Vorsitzenden in die Gesellschafterversammlung der vote iT-GmbH
 - b. Informationsveranstaltungen für Kommunen über das Projekt „vote iT“

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen kommunalen Zusammenschlüsse werden, die mit den Zielen und Ideen des Vereins übereinstimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittsklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand in Schriftform mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand, Amtsdauer und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen:
 - a. Vorsitzender/Vorsitzende
 - b. Stellv. Vorsitzender/stellv. Vorsitzende
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zum ersten Vorstand des Vereins werden die folgenden Personen bestellt: die INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik, gesetzlich vertreten durch _____, als Vorsitzende und als stellvertretende Vorsitzende die regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbh, gesetzlich vertreten durch _____. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Vorstandsbeschluss, der auf schriftlichem oder elektronischem Wege bzw. in Textform (etwa per E-Mail) gefasst werden kann, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes nach Vorbereitung durch die Geschäftsführung der vote iT-GmbH
 - b. Erstellung der Jahresrechnung
 - c. Führung der Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen
 - d. Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - c. Beschluss über den Wirtschaftsplan des Vereins
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

- (2) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand die Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder im virtuellen Verfahren (per E-Mail-Umlaufverfahren bzw. durch (Video-) Telefonkonferenz) oder im Präsenzverfahren.
 - a. Im virtuellen E-Mail-Umlaufverfahren hat der Vorsitzende nach Ablauf der zwei Wochen die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern. Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie dem Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
 - b. Im (Video-) Telefonverfahren wird ein nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglicher virtueller (Video-) Telefonkonferenzraum geschaffen. Dazu wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangspasswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Passwort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
 - c. Beim Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Den Ort bestimmt der Vorsitzende. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt § 9 entsprechend.

§ 9 Vorschriften für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Schriftführer. Dieser fertigt ein Protokoll zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an, das vom Versammlungsleiter und von ihm zu unterzeichnen ist. Es hat die Art der Versammlung, den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und

des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist unverzüglich jedem Mitglied mittels einfachem Brief oder E-Mail zuzusenden.

- (3) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs.4 fest gelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die vote iT-GmbH bzw. etwaigen Rechtsnachfolgern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom _____
verabschiedet.

Ort, Datum

Unterschriften (von mindestens sieben Mitgliedern)